



RAM

Regio Ausstellungen GmbH
Hauptstr. 17-19, Gebäude 6320
55120 Mainz
(Deutschland)

Anmeldung

1.) Standgröße

_____ m Front _____ m Tiefe: _____ qm Standfläche

2.) Standart

Mind. Größe €

- Reihenstand 12 qm **120,00/qm**
- Eckstand 24 qm **134,00/qm**
- Kopf/Blockstand 40/64 qm **147,00/qm**
- Freigelände bis 50 qm 25 qm **57,00/qm**
- bis 100 qm **49,00/qm**
- über 100 qm **43,00/qm**

3.) Mietfertigstand

beinhaltet: Systemwände, Teppich, Kabine mit Tür,
Tisch, Stühle, Counter, Strahler **€ 99,00/qm**

4.) Medienpflichteintrag (obligatorisch)

inkl. Link zur Homepage **€ 168,00**

5.) Firmenlogo im Ausstellungskatalog **€ 99,00**

ja nein

6.) Fachverbandsbeitrag (obligatorisch)

pro qm Hallenfläche **€ 0,60**
pro qm Freigeländefläche **€ 0,30**

7.) Standbegrenzungswände (obligatorisch)*

*anteilige Kosten: € 12,00/lf.d. Meter Systemwand. Nach dem 14.03.2020 bestellte Wände werden mit € 25,00 lfd. Meter in Rechnung gestellt. Nicht erforderlich, wenn eigenes Standsystem mit blickdichten 2,5 m hohen Standwänden vorhanden.
Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt.

8.) Eigenes Standsystem vorhanden

9.) Anzeige im Ausstellungskatalog

(Preise siehe Besondere Ausstellungsbedingungen)

- 1/1 Seite 1/2 Seite 1/3 Seite
- 1/4 Seite

10.) verbindlicher Zahlungstermin: 02.01.2020

11.) Anmeldeschluss: Letzter Aufbau- und Abbaubetrieb nach Verfügbarkeit des Platzes und Art der Exponate.

12.) Die Aufnahme von _____ Unterausstellern bzw. zusätzl. vertretenen Firmen wird beantragt.
(bitte Liste mit Anschriften separat befügen)

13.) Branchenverzeichnis/Katalog/Internetbeitrag

Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein:
Nummer siehe Nomenklaturtabelle

Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.

Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Internet werden im Katalog/Internet so eingetragen, wie hier angegeben!

Firma: _____

 Straße: _____
 PLZ Ort: _____
 Telefon: _____
 Telefax: _____
 E-Mail: _____
 Internet: _____

Ansprechpartner: _____
 Durchwahl: _____ Handy: _____
 E-Mail: _____

Inhaber Geschäftsführer Persönlich haftender Gesellschafter

Vor- und Zuname: _____
 HRA-Nr.: _____ oder HRB-Nr.: _____
 Handelsgerichtlich eingetragen in: _____ seit _____

Abweichende Korrespondenzadresse Rechnungsadresse

Firma: _____
 Straße/Postfach: _____
 PLZ Ort: _____
 Telefon: _____ Telefax: _____

Wir vertreten folgende Firma / -en mit eigenem Personal

Bitte unbedingt ausfüllen: Wir präsentieren an unserem Stand folgende Produkte / Dienstleistungen: Die Angaben werden auch für die Eintragungen im Katalog/Internet benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).

Mit meiner Unterschrift auf der Anmeldung erkläre ich zugleich, dass mir alle 5 Seiten vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.

Datum _____ (rechtsverbindliche **Unterschrift** gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)

Wird vom Veranstalter ausgefüllt: lfd. Meter Wand: Bemerkungen:
 Halle/Freigelände Stand Nr.: R/E/K/B-Front: Tiefe: Ges.qm:

Nomenklatur – Rheinland-Pfalz Ausstellung Mainz

Bau, Ausbau, Heizung, Sanitär	12150 Parteien	16125 Medizinische Literatur	23200 Strümpfe
10010 Abdichtungen	12160 Postdienstleistungen	16130 Mobilitätshilfen	23210 Taschen, Koffer
10014 Aufzüge	12163 Seniorengerechtes Wohnen	16140 Nahrungsergänzungsmittel	23220 Uhren
10015 Ausbauhäuser	12165 Speditionsdienstleistungen	16142 Naturheilkunde	23222 Umstandsmoden
10020 Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör	12170 Telekommunikationseinrichtungen	16145 Natur- und Wellnessprodukte	23225 Western- und Countrybedarf
10021 Balkonvergrößerungen	12180 Veranstaltungsplanung	16146 Optiker	Nahrungs- und Genussmittel
10030 Bauberaterung	12190 Vereine	16147 Orthetik	24010 alkoholfreie Getränke
10032 Baufinanzierung	12200 Versicherungen	16149 Orthopädietechnik	24020 Backwaren
10040 Baumaschinen	Fahrzeuge, Caravan, Boote	16150 Osteopathie	24030 Biere
10050 Baustoffe	13010 Anhänger	16151 Pflegedienste	24040 Biologische Nahrungsmittel/Naturkost
10060 Beleuchtung	13030 Autopflege	16152 Pflegeheime	24050 Eis
10070 Beschichtungen	13035 Autovermietung	16153 Pharmazeutische Produkte	24055 Elektrozigaretten
10080 Dachdeckung, Dachbeschichtung, Dachreinigung	13037 Autozubehör	16154 Physiotherapie	24060 Feinkost
10090 Dämmstoffe	13040 Boote und Bootcharter	16156 Podologie	24070 Fisch
10093 Elektroinstallation/Hausautomation	13050 Campingausrüstung	16158 Psychologie und psychologische Therapie	24080 Fleisch- und Wurstwaren
10095 Energieeinsparung	13060 Caravans und -vermietung	16160 Reformhaus	24090 Gemüse
10097 Energieberatung	13062 E-Bikes	16162 Rehabilitationsangebote	24100 Gewürze, Kräuter
10100 Energien, regenerative und alternative	13065 Elektrofahrzeuge	16164 Rehabilitationsklinik	24110 Kaffee
10105 Energiesparhäuser	13070 Fahrräder und Zubehör	16166 Rehabilitationstechnik	24120 Käse
10110 Energieversorger	13071 Faltcaravans	16168 Reitsportartikel	24125 Milchprodukte
10117 Fahrradgaragen	13080 Motorräder und Zubehör	16170 Rettungsdienste	24130 Nudeln
10120 Fassaden	13083 Nutzfahrzeuge	16172 Rollstühle und Fahrgeräte	24140 Obst / Früchte
10130 Fenster	13084 Outdoorartikel	16176 Selbsthilfegruppen	24150 Säfte
10140 Fensterläden	13085 PKWs	16178 Seniorendienste	24160 Suppen, Brühen, Würzen
10150 Fertighäuser	13090 Reisemobile u. -vermietung	16180 Sicherheitshilfen	24170 Süßwaren
10160 Fliesen	13100 Wohnmobile u. -vermietung	16182 Sportbekleidung	24180 Tee
10170 Fußböden	13110 Zelte, Vorzelte	16184 Sportgeräte	24190 Wein, Sekt, Spirituosen
10180 Garagen	13120 Zubehör, Ausbauteile	16186 Sportschulen / Vereine / Verbände	Touristik, Urlaub, Ausflüge, Freizeit
10181 Garagentore	Garten	16192 Stomaversorgung	25010 Abenteuerreisen
10185 Geothermie	14010 Bewässerung	16195 Treppenlifte	25020 Bahnreisen
10190 Glasbau	14020 Blumendünger	16200 Wundpflege	25030 Barrierefreies Reisen
10200 Heizsysteme	14030 Blumenzwiebeln, Sämereien	16210 Zahnmedizin	25040 Busreisen
10210 Holzbau	14040 Brunnen, Teiche	Haushalt	25050 Campingplätze, -verbände
10220 Immobilien	14043 Floristik	17010 Bügelsysteme	25060 Carrier
10230 Infrarotkabinen	14045 Gartendekoration	17030 Geschirr, Gläser, Besteck	25070 Fahrradreisen
10240 Innenausbau	14050 Gartengeräte	17040 Haushaltskleinartikel	25080 Ferienhäuser
10250 Insektenschutz	14060 Gartenberatung und -gestaltung	17050 Hausgeräte	25085 Ferienwohnungen
10260 Kachelöfen, Kamine	14070 Gartenhäuser	17060 Kochgeschirr	25087 Fernreisen
10270 Klimageräte	14080 Gartenmöbel	17070 Küchenmaschinen und -geräte	25090 Flughäfen
10280 Leitern / Gerüste	14090 Gewächshäuser	17080 Nähmaschinen	25100 Flugreisen
10290 Maschinen	14100 Gartengrills und Zubehör	17090 Reinigungs- und Pflegemittel	25110 Freizeitanlagen und -attraktionen
10295 Massivhäuser	14103 Grillhütten	17100 Reinigungsmittel	25120 Fremdenverkehrsorganisationen national
10300 Mauerentfeuchtung	14105 Holz im Garten	17110 Staubsauger, Dampfreiniger	25125 Fremdenverkehrsorganisationen international
10307 Metallbau, -restaurierung	14110 Kinderspielgeräte	Heimtierbedarf	25140 Gruppenreisen
10310 Müllbehälter und -systeme	14120 Kommunalgeräte, Land- und Forstmaschinen	18010 Heimtiere	25150 Hotels, Pensionen, Gasthöfe
10315 Photovoltaik	14130 Natursteine oder Betonpflastersteine	18020 Tierfutter	25160 Individualreisen
10320 Regenwassernutzung, Pumpen	14140 Pflanzen	18030 Tierheilkunde	25170 Internationale Beteiligungen
10330 Rohbau	Gastronomie	18040 Tierhaltungszubehör	25180 Jugendherbergen
10340 Rohrreinigung	15010 Catering	Möbel, Einrichten	25190 Jugendreisen
10350 Rollläden	15020 Gastronomie auf der Messe	22010 Badezimmerausstattung	25200 Kultur- und Eventreisen
10360 Sanitäranlagen	15030 Imbiss, Snacks	22020 Barrierefreies Wohnen	25210 Kur- und Bäderverwaltungen
10359 Sanierungen	15040 Café	22030 Betten, Luft- und Wasserbetten, Matratzen, Bettware	25220 Kur- und Wellnesshotels
10370 Saunen	15050 Spezialitäten Restaurant	22040 Büromöbel und -einrichtungen	25225 Kurreisen
10380 Schornsteine	Gesundheit, Wellness, Sport	22050 Designermöbel	25227 Kurzreisen
10390 Schwimmbäder	16005 Alternativmedizin	22060 Gastronomieeinrichtungen	25230 Kreuzfahrten / Schiffsreisen
10400 Sicherheitstechnik	16006 Ambulante OP-Zentren	22070 Heimtextilien	25240 Reise- und Fachzeitschriften, Sprach- und Reise-führer
10405 Smart Home	16007 Apotheken	22075 Kleinfurnituren	25250 Reisebüros
10410 Solaranlagen	16008 Ästhetische Chirurgie	22080 Küchen	25260 Reiseveranstalter
10420 Sonnenschutz	16010 Arzneimittel	22085 Massivholzmöbel	25270 Reisezubehör
10425 Spanndecken	16011 Arzt- und Gemeinschaftspraxen	22090 Möbelrestauration	25280 Schiffsfahrts- und Fähr-gesellschaften
10430 Tankbau	16012 Augenheilkunde	22100 Möbelrestaurierung	25290 Seniorenreisen
10440 Tore, Torantriebe, Schranken	16015 Babygesundheit	22110 Polster- und Ledermöbel	25300 Sport- und Aktivreisen
10450 Treppen	16016 Babysicherheit	22120 Raumausstattungen	25310 Sprach- und Bildungsreisen
10452 Treppenrenovierung	16017 Babysport	22125 Schlaffmereinrichtungen	25320 Städtereisen
10460 Türen	16018 Dentaltechnik	22130 Seniorengerechtes Wohnen	25330 Verkehrsverbände, -ämter
10470 Überdachungen	16019 Entbindung	22140 Teppiche, Fußbodenbeläge	25340 Wellness- und Gesundheitsreisen
10475 Wärmepumpen	16020 Ernährungsberatung	22150 Wohnaccessoires	Unterhaltung, Spielwaren, Fernsehen, Rundfunk
10477 Wand- und Deckengestaltung	16021 Ergotherapie	22150 Wohnzimmer- und Esszimmermöbel	26010 Fernsehsender
10480 Wasseraufbereitung	16025 Fanartikel	Mode, Kunstgewerbe, Accessoires, Schmuck, Kosmetik	26020 Künstler und Agenturen
10490 Werkzeuge	16030 Fitnessstudios	23010 Accessoires	26040 Rundfunksender
10500 Wintergärten	16035 Gesundheit für die werdende Mutter	23020 Berufsbekleidung	26045 Sonderschau
10510 Whirlpools	16040 Gesundheitsinformationen und -dienstleistungen	23025 Brautmoden/Hochzeitsmoden	26050 Spielwaren
10515 Wochenendhäuser	16050 Gesundheitsgeräte	23030 Damenoberbekleidung	26060 Unterhaltungsprogramm
10520 Zäune	16060 Gesundheitsprävention	23040 Dekorationen	26070 Vorträge
Dienstleistungen/Informationen	16070 Gesundheitsschuhe	23050 Dessous / Miederwaren	Unterhaltungselektronik, Verlage, Zeitschriften, Bild- und Tonträger
12010 Arbeitsvermittlung	16080 Gesundheitstests	23060 Fahnen	27010 Bücher
12020 Agenturen	16082 Heilpraktiker, -schulen	23065 Festmoden, Abendmoden	27020 CDs, DVDs, Blu-ray, MP3
12030 Behörden, Ministerien	16084 Homecare	23070 Freizeitbekleidung	27030 Computer und Zubehör
12040 Bestattungen	16086 Homöopathie	23080 Friseure, Zweithaar	27050 Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi
12045 Bildungseinrichtungen/Weiterbildung	16090 Hörakustik und Hörgeräte	23090 Geschenkartikel	27060 Foto- und Fotozubehör
12046 Berufliche Aus- und Weiterbildung	16093 Hygiene und Hygieneartikel	23100 Herrenoberbekleidung	27070 Lexika
12050 Bundes- und Landeseinrichtungen	16096 Inkontinenzversorgung	23105 Hüte	27080 Mobiltelefone und Telefonanlagen
12060 Bürobedarf	16100 Kliniken	23110 Jagd- und Trachtenmoden	27090 Musikinstrumente
12065 Dienstleistungen, sonstige	16102 Kosmetikartikel und -studio	23120 Kinderbekleidung	27095 Software
12070 Drucksachen	16104 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganpassung	23125 Kleinfurnituren	27100 Unterhaltungs- und Veranstaltungstechnik
12080 Energieversorgung	16105 Krankenkassen	23130 Kosmetik, Körperpflege	27110 Verlage
12090 Existenzgründung	16107 Krankenpflegeartikel	23140 Kunstgewerbe	27120 Zeitungen, Zeitschriften
12100 Finanzdienstleistungen	16108 Logopädie	23150 Lederbekleidung	
12110 Fotografen	16109 Lymphologie	23160 Mineralien	
12120 Kirche	16110 Massagegeräte, Massagemöbel	23165 Outdoorbekleidung	
12125 Nahverkehr, -dienstleistungen	16113 Augenoptik und Sehhilfen	23170 Pelze	
12122 Lotterien	16120 Medizinische Instrumente	23180 Schmuck	
12130 Organisationen		23190 Schuhe	
12140 Papeterie			

Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die anhängenden

Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen der Technischen Mitteilungen der RAM.



Rheinland-Pfalz
Ausstellung

AUS TRADITION.
FÜR DIE REGION.

Messe Mainz
28. März - 05. April 2020

Besondere Ausstellungsbedingungen der RAM Regio Ausstellungen GmbH Mainz

1. Allgemein:

Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. **Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.** Untervermietung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. **Kosten: ein zusätzlicher Medienpflichtbeitrag € 168,00.**

2. Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich, leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Vorderseite abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter Standfläche wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Für den Fachverband für Messen und Ausstellungen werden als Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen € 0,60 und im Freigelände € 0,30 erhoben und an den Fachverband abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in Rechnung gestellt. Der Fachverband wahrt die Belange auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messwesens. Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3. Zulassungsbestätigung:

Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungen GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Zulassungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassungsbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (sh. Ziffer 3 und 5 der FAMA-Bedingungen.)

4. Werbeflächen:

Werbeflächen außerhalb der angemieteten Standfläche müssen von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

5. Zahlungstermin und -bedingungen:

Zahlungstermine und Beteiligungskosten ergeben sich aus dem **Anmeldeformular**. Auf Antrag des Ausstellers (sh. Anmeldeformular) kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Nachträglich kann eine Berechnung an einen Dritten nur erfolgen, wenn der Aussteller dies schriftlich mitteilt und ein neues Anmeldeformular, unterzeichnet vom neuen Rechnungsempfänger, bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung der RAM Regio Ausstellungen GmbH vorliegt.

6. Ort - Dauer - Öffnungszeit:

Die „Rheinland-Pfalz Ausstellung“ findet vom Samstag, den 28. März 2020 bis Sonntag, den 05. April 2020 in Mainz, auf dem Gelände der Messe Mainz, Genfer Allee, 55129 Mainz-Hechtsheim, statt. Sie ist an allen Tagen von 10-18 Uhr geöffnet (Einlass bis 17.00 Uhr), Öffnungszeiten für Aussteller 8.30-19.00 Uhr.

7. Aufbau:

Beginn des Aufbaues: Montag, 23. März 2020, 7.00 Uhr
Beendigung des Aufbaues: Freitag, 27. März 2020, 18.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermines ist nicht möglich.

Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Passierscheine gegen Hinterlegung einer Kautionsausgabe. Die Kautionsausgabe wird nach der Ausfahrt innerhalb des Zeitraumes zurückerstattet.

Der Aussteller ist verpflichtet einen Bodenbelag auf der Standfläche zu verlegen. Für dessen Bereitstellung hat der Aussteller jeweils eigenständig Sorge zu tragen. Die Mitteiligung, ob Standbegrenzungswände benötigt werden, muss mit der Anmeldung oder spätestens bis zum 14.03.2020 schriftlich erfolgen. Der Aussteller hat sich bezüglich des Umgangs mit den Wänden an die Vorgabe seines Vertragspartners zu halten. Der Veranstalter haftet weder für die Beschaffenheit der Wände noch für die technische Ausführung der Aufstellung oder deren Festigkeit. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Zur Befestigung von Plakaten, Bannern o.ä. dürfen keine Reißzwecken, Klebebänder oder Tacker benutzt werden. Roll Ups zählen nicht als Systemstände. Soweit der Aussteller den Standbau auf der von dem Veranstalter zugewiesenen Standfläche nicht bis 12.00 Uhr vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen und den Stand bezogen hat, ist der Veranstalter berechtigt, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder in anderer Weise auszufüllen oder abzuwickeln.

Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der normen Bauhöhe von 250cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Bei Nichterfüllung dieser Auflagen wird die Ausstellungsleitung das Auslegen mit Bodenbelag, das Stellen der Wände und/oder die Dekoration auf Kosten des Ausstellers veranlassen.

Der Verkauf von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen), gefälschten Markenartikeln, Raubkopien, jugendgefährdenden Medien und geschützter Tierpräparate ist auf der Rheinland-Pfalz Ausstellung nicht zulässig.

Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten.

Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig.

Alle rechtlichen und gewerblichen Vorschriften - insbesondere die Preisauszeichnung - müssen beachtet werden.

8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen.

Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen. **Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet. Speisen und**

Getränke, müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Speisefette sind gesondert anzumelden.

9. Abbau:

Beginn des Abbaues: 05. April 2020, 19.00 Uhr
Beendigung des Abbaues: 07. April 2020, 14.00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für die Beendigung des Abbaues festgelegten Termin auf Kosten des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig entsorgt.

Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Beschädigungen der Bausubstanz, der techn. Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Dafür haftet der Aussteller.

10. Medienpflichtbeitrag:

Der Medienpflichtbeitrag inkl. Link enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, Anschrift, Hallen- und Standbezeichnung, im Internet auch einen Link zur eigenen Homepage und kostet € 168,00 zzgl. gesetzlicher MwSt.. **Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet.** Zusätze und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können weder Herausgeber noch Druckerei eine Gewähr für vollständige und richtige Eintragung und Veröffentlichungen übernehmen; ebenso müssen Änderungen vorbehalten bleiben. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Herausgebers. Bei Anmeldung nach Redaktionsschluss des Katalogs am 11.03.2020 erfolgt lediglich ein Eintrag im Internetverzeichnis. Die Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

11. Bestellformulare für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen werden mit den „Technischen Mitteilungen“ Bestellformulare mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen übersandt. Mit Einsendung der Bestellformulare erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die in den „Technischen Mitteilungen“ aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen/ Feuersicherheitsbestimmungen – sind Vertragsbestandteil der Beteiligung.

12. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken, zum Verzehr an Ort und Stelle, muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden.

Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18 Uhr einzustellen.

13. Verlosungen:

Tomboles, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

14. Einzelne Bedingungen:

Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den besonderen Ausstellungsbedingungen.

15. Versicherung:

Die RAM Regio Ausstellungen GmbH haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schauplatz. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsstands und einer Haftpflicht wird empfohlen.

16. Anzeige im Ausstellungskatalog/Ausstellungszeitung:

Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Werbemaßnahme ohne Streuverlust. Bei Schaltung von Anzeigen durch Werbemittler gilt die separat einsehbare Grundpreislise.

Auflage: 40.000 (kostenlos an Besucher)
Druckverfahren: Offset
Druckunterlagen: Printfähige PDF-, tif-, oder jpg-Dateien möglich
Preise für farbige Anzeigen: Innenseiten 1/1 Seite € 1350,00
1/2 Seite € 850,00
1/3 Seite € 570,00
1/4 Seite € 490,00
Firmenlogo € 99,00

Alle Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer

17. Datenschutz

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung des Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden. Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Veröffentlichung der Ausstellerdaten. Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht. Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standardmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben. Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Der zu veröffentlichende Mindestumfang umfasst: Firmenname, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsboxen. Optional sind: Telefon, Telefax, Email, Homepage.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

19. Veranstalter:


Regio Ausstellungen GmbH

Hauptstr. 17-19, Gebäude 6320, 55120 Mainz
Telefon 0 61 31 / 96 50 4-0
Telefax 0 61 31 / 96 50 4-99
www.ram-messe.de
www.rheinland-pfalz-ausstellung.de
info@mainz@ram-gmbh.de

Bankverbindung:
Mainzer Volksbank
IBAN: DE42 5519 0000 0304 9720 11
BIC: MVBM DE 55

Geschäftsführer: Sebastian Kreuzer
Register Gericht Mainz 14 HRB 4337, USt-IdNr.: DE 149060576

1. Allgemein

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Sie können durch die, für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen, „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ ergänzt werden. Von den Allgemeinen und Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller diese „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V.“, die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Hausordnung“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung Beschäftigten an. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den vorgenannten Bedingungen entgegenstehen werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Die Vergütung des Veranstalters umfasst alles vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen und gilt diese ab. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ zu ersehen. Die weitere Vergütung für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferung von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern im Vorfeld bekanntzugeben. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung gesondert ausgewiesen.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.

Vom Aussteller auf dem Anmeldeformular gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfallen nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich bestätigt werden.

Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die später oder nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

3. Zulassung / Vertragsabschluss

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung, ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen (Teilnahmevertrag). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände, sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentlichen Kündigung, ist dieser verpflichtet eine Gebühr in Höhe von 25 % der Vergütung, zur Deckung der bereits entstandenen Kosten, zu entrichten.

Auf Wunsch des Ausstellers ist eine Entlassung aus dem Vertrag möglich (siehe Ziffer 5). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder Arbeitsweise eines Ausstellers, ist der Veranstalter im allgemeinen Interesse berechtigt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann der Veranstalter bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Waren ist unzulässig.

4. Änderungen - Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen,

- die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn

erfolgen, werden 25 % der Vergütung als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50 %. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Messe/Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, so sind die vereinbarte Vergütung und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

- die Messe/Ausstellung zeitlich zu verlegen. Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits fest belegten Messe/Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 5. beanspruchen.
- die Messe/Ausstellung zu verkürzen. Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Vergütung tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den bestellten Ausschüssen oder Messe- bzw. Ausstellerbeiräten und so frühzeitig wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

5. Entlassung aus dem Vertrag

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind 25 % der Vergütung als Kostenentschädigung, sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkreten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche anderweitig verwertet werden kann. Die Neuzuteilung der Standfläche an einen weiteren Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat eventuell der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Vergütung zu tragen, zuzüglich der sich aus Absatz 1 ergebenden Beträge. Kann die Standfläche nicht anderweitig verwertet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung einen anderen Aussteller auf den nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen. In diesem Falle hat der entlassene Aussteller keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des entlassenen Ausstellers.

6. Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter, nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Die Standeinteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Standeinteilung schriftlich erfolgen. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung des zugeteilten Standes erforderlich ist. Diese darf in der Breite und Tiefe höchstens je 10 cm betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter hat dem betroffenen Aussteller eine/n möglichst gleichwertige/n Stand/Fläche zu geben. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 2 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes hat der Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters in Textform den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen, oder ihn mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Der Aussteller handelt gegenüber den Besuchern in eigenem Namen und ist nicht berechtigt Aufträge für andere Unternehmen anzunehmen.

Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Die Mitaussteller haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern, haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner.

Für die Entgegennahme von Aufträgen von Besuchern müssen sich aus der Auftragsbestätigung die vollständigen Kontaktdaten der Lieferanten und des Ausstellers ergeben.

8. Zahlungsbedingungen

Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ ergibt.

Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB und betragen gegenwärtig für das Jahr neun Prozentpunkte über dem Basiszinsatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und bei entsprechender Ankündigung über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind.

9. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Die Richtlinien des Veranstalters sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rück-erstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeträgersachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden. Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird vom Veranstalter eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich dieser Durchsagen vor.

11. Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ angegebenen Fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Vergütung und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

12. Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe-/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand angemeldet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und der „Hausordnung“ genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.

13. Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung bezahlen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe-/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfand-

recht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

14. Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Soweit vom Aussteller Anschlüsse gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig umgelegt.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung des Veranstalters und erteilen Rechnung für Installation und Verbrauch direkt unter Einhaltung der vom Veranstalter bekanntgegebenen Richtsätze.

Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von dem Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

15. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung

Der Veranstalter, sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.

Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In den Fällen dieses Absatzes haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

17. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahe gelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

18. Fotografieren – Zeichnen – Filmen

Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen/Personen gestattet.

19. Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen. Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst eine Stunde vor Beginn der Messe/Ausstellung betreten. Sie müssen Hallen und Gelände spätestens eine Stunde nach Schluss der Messe/Ausstellung verlassen haben. Übernachtung im Gelände ist verboten.

20. Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.

Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.

Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt, oder die Haftung des Veranstalters sich nach Ziffer 16. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, so weit nicht in den „Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ etwas anderes festgelegt ist.